



Antrag der Redaktionskommission

vom 10.02.2012

Neben den redaktionellen Änderungsanträgen stellt Mark Richli (SP) als Präsident der RedK folgenden Rückkommensantrag:
In Art. 13 Abs. 5 (Zeile 058) ist nach «... der Stellvertretung zu beauftragen» «**und zu melden**» einzufügen.

<p>Prostitutionsgewerbeverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2012) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³, beschliesst:</p> <hr/> <p>1 SR 311.0. 2 LS 131.1. 3 ASZ 101.100.</p>	001	<p>Prostitutionsgewerbeverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 00.00.2012) Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), beschliesst:</p>
	002	
<p>I. Einleitung</p>	003	<p>I. Einleitung</p>
<p>Zweck Art. 1</p>	004	<p>Art. 1</p>
<p>Die Verordnung dient folgenden Zwecken: a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes</p>	005	<p>Zweck Die Verordnung dient folgenden Zwecken: a. Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes;</p>

<p>b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt</p> <p>c) Schutz der öffentlichen Ordnung</p> <p>d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention</p>		<p>b. Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Gewalt;</p> <p>c. Schutz der öffentlichen Ordnung; und</p> <p>d. Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention.</p>
	006	
<p>Prostitutionsbegriff Art. 2</p>	007	<p>Art. 2</p>
<p>Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.</p>	008	<p>Prostitutionsbegriff Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.</p>
	009	
<p>II. Prävention</p>	010	<p>II. Prävention</p>
<p>Fachkommission Art. 3</p>	011	<p>Art. 3</p>
<p>¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p>	012	<p>Fachkommission ¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen oder Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen oder Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p>
<p>² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.</p>	013	<p>² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrats.</p>
	014	

Information	Art. 4	015	Art. 4
	Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten, die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.	016	Information Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten, die Risiken und die Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie über Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, an Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und an Salonbetreibende.
		017	
Schutzmassnahmen	Art. 5	018	Art. 5
	Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.	019	Schutzmassnahmen Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit sowie Intervention bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.
		020	
	III. Strassen- und Fensterprostitution	021	III. Strassen- und Fensterprostitution
Definition	Art. 6	022	Art. 6
	Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.	023	Definition Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.
		024	
Zugelassene	Art. 7	025	Art. 7

Gebiete und Zeiten			
Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.	026	<u>Gebiete und Zeiten</u>	Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in <u>denen</u> die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.
	027		
Nutzung öffentlicher Grund a) Bewilligung	028		Art. 8
Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.	029	<u>Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes</u>	¹ Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, <u>die</u> Risiken und <u>die</u> Unterstützungsangebote informiert.
	030		<u>² Die Bewilligung ist persönlich und kann befristet erteilt werden.</u>
	031		
b) Voraussetzungen	032		Art. 9
¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind a) die Handlungsfähigkeit; b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.	033	<u>Voraussetzungen</u>	¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind: <u>a.</u> die Handlungsfähigkeit; <u>b.</u> das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; <u>und</u> <u>c.</u> der Nachweis oder Abschluss <u>einer</u> Krankenversicherung.

<p>² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.</p>	034	<p>² Die Gesuchstellenden haben einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung vorzulegen.</p>
<p>³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.</p>	035	
	036	
<p>c) Begrenzung Art. 10</p>	037	<p>Art. 10</p>
<p>Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.</p>	038	<p>Begrenzung Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.</p>
	039	
<p>IV. Salonprostitution</p>	040	<p>IV. Salonprostitution</p>
<p>Bewilligung Art. 11</p>	041	<p>Art. 11</p>
<p>¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.</p>	042	<p>Bewilligung ¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.</p>
<p>² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weite-</p>	043	<p>² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt. Die Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere</p>

re Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.		Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.
³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.	044	³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.
	045	<u>4 Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.</u>
	046	
Voraussetzungen Art. 12	047	Art. 12
¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind a) die Handlungsfähigkeit; b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten; d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten; e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.	048	<u>Voraussetzungen</u> ¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind: a. die Handlungsfähigkeit; b. das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; c. der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten; d. die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten; und e. die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.
² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.	049	² Die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.
³ Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Ge-	050	³ Die für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und ver-

<p>suchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.</p>		<p>langen von den Gesuchstellenden einen amtlichen Originalausweis zur Identitätsfeststellung und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.</p>
<p>⁴ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.</p>	051	
	052	
<p>Pflichten Art. 13</p>	053	<p>Art. 13</p>
<p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p> <p>Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituiierenden sicherstellen.</p>	054	<p><u>Pflichten</u></p> <p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p>
	055	<p><u>² Die Ausführungsbestimmungen schreiben betriebliche Mindeststandards, Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die Prostituierten vor.</u></p>
<p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu</p>	056	<p>³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu</p>

	stellen.		stellen.
	³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.	057	⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.
	⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.	058	⁵ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen und zu melden . Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.
		059	
Kontrolle	Art. 14	060	Art. 14
	¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.	061	Kontrolle ¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.
	² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.	062	² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, die im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben, und über die Preise für Zimmer und Nebenleistungen. Diese Aufstellung ist für das laufende und das vorhergehende Kalenderjahr aufzubewahren .
	³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.	063	³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.
		064	

<p style="text-align: center;">V. Datenbearbeitung</p>	065	<p style="text-align: center;">V. Datenbearbeitung</p>
<p>Stadtpolizei Art. 15</p>	066	<p style="text-align: center;">Art. 15</p>
<p>¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:</p> <p>a) Administration von Bewilligungen b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen</p>	067	<p><u>Stadtpolizei</u> ¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die <u>für Milieu- und Sexualdelikte zuständigen Polizeiangehörigen Zugriff.</u></p>
	068	<p>² Die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:</p> <p>a. Administration von Bewilligungen; b. Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution; und c. Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen.</p>
<p>² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.</p>	069	<p>³ Die Daten sind <u>spätestens fünf Jahre nach der</u> Erfassung zu löschen.</p>
	070	
<p>Stadtrichteramt Art. 16</p>	071	<p style="text-align: center;">Art. 16</p>
<p>Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.</p>	072	<p><u>Stadtrichteramt</u> Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.</p>

		073	
	VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen	074	VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen
Sanktionen	Art. 17	075	Art. 17
	<p>¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich</p> <p>a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;</p> <p>b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;</p> <p>c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;</p> <p>d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.</p>	076	<p>Sanktionen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich:</p> <p>a. wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;</p> <p>b. wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung die Strassenprostitution ausübt;</p> <p>c. wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt; oder</p> <p>d. wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als Stellvertretung nicht nachkommt.</p>
	² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.	077	² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
	³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.	078	³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.
		079	
Verwaltungs-	Art. 18	080	Art. 18

rechtliche Massnahmen		
<p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <p>a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.</p>	081	<p><u>Verwaltungsrechtliche Massnahmen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <p>a. eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist; oder</p> <p>b. die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die Pflichten nicht erfüllt hat, die ihr oder ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegt wurden.</p>
<p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.</p>	082	<p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.</p>
<p>³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.</p>	083	<p>³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Betrieb nach Verwarnung geschlossen werden.</p>
	084	
VII. Gebühren	085	VII. Gebühren
Gebühren Art. 19	086	Art. 19
<p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung der Bewilligung.</p>	087	<p><u>Gebühren</u></p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung der Bewilligung.</p>
<p>² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.</p>	088	<p>² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.</p>
<p>³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgeld erhoben.</p>	089	<p>³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine <u>Benützungsgeld</u> erhoben.</p>
	090	

	VIII. Schlussbestimmungen	091		VIII. Schlussbestimmungen
Ausführungsbestimmungen	Art. 20	092		Art. 20
	Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.	093	<u>Ausführungsbestimmungen</u>	Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.
		094		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21	095		Art. 21
	Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.	096	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution (<u>AS 551.140</u>) wird aufgehoben.
		097		
Übergangsbestimmungen	Art. 22	098		Art. 22
	¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.	099	<u>Übergangsbestimmungen</u>	¹ Der Plan mit den für die <u>Strassenprostitution</u> zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.
	² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.	100		² Personen, die eine nach Art. <u>8 bewilligungspflichtige</u> Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten <u>nach</u> Inkrafttreten erfüllen.
	³ Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11 sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 inner-	101		³ Für <u>Betriebe nach Art. 11, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen</u> , sind <u>Bewilligungsgesuche</u> innerhalb eines Jahres <u>nach</u> Inkrafttreten die-

<p>halb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.</p>		<p>ser Verordnung einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.</p>
	102	
<p>Inkrafttreten Art. 23</p>	103	<p>Art. 23</p>
<p>Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	104	<p><u>Inkrafttreten</u> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>
	105	
	106	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend ---</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>